

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 15.01.2025

Aktenzeichen:

766.0015/23/1.6.2 (BT-54)

766.0016/23/1.6.2 (BT-55)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Barnttrup

Der Regenerative Energien Lemgo Verwaltungs-GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo, wurde mit Bescheid vom 04.10.2024 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt.

Jeweils eine der genehmigten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- BT-54: Stadt Barnttrup, Gemarkung Sonneborn, Flur 12, Flurstück 85
- BT-55: Stadt Barnttrup, Gemarkung Sonneborn, Flur 12, Flurstück 86.

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA der VENSYS Energy AG, Typ VENSYS 136 mit einer Nabenhöhe von 161,2 m, einem Rotorblattdurchmesser von 136,6 m, einer Gesamthöhe von 229,50 m und einer Leistung von jeweils 3,5 MWel.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 und Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer-/ Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht.



Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom **16.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>
(→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**29.01.2025, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Winter

